

(Anlage 2)
BRANDSCHUTZORDNUNG
Teil A,B,C

nach DIN 14096:2014-05

Objekt:

IGZ Bamberg GmbH
Kronacher Straße 41
96052 Bamberg

Firma:



Schlemmerwiesen 9
96123 Litzendorf

Verfasser: Patrick Göb

Stand: 11.09.2019

Inhaltverzeichnis

Inhaltverzeichnis	2
Brandschutzordnung Teil A	3
Brandschutzordnung Teil B	4
1. Einleitung	4
2. Brandverhütung	5
3. Brand- und Rauchausbreitung	5
4. Flucht- und Rettungswege	6
5. Melde- und Löscheinrichtungen	6
6. Verhalten im Brandfall	6
7. Verantwortlichkeiten	7
8. Brand melden	8
9. Alarmsignale beachten	8
10. In Sicherheit bringen	8
11. Löschversuche unternehmen	9
12. Besondere Verhaltensregeln	10
Brandschutzordnung - Teil C	11
1. Einleitung	11
2. Brandverhütung	12
2.1. Jeder Mitarbeiter	12
2.2. Der Brandschutzbeauftragte	12
2.3. Gewerbliche Mieter	13
3. Meldung des Alarmierungsablaufes	13
4. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	13
4.1 Verhalten im Brandfall	13
4.2 Auffinden verdächtiger Gegenstände	13
5. Löschmaßnahmen	14
6. Vorbereitung für den Einsatz für die Feuerwehr	14
7. Nachsorge	14
8. Anhang	14
8.1 Bombendrohung	15
8.2 Feuergefährliche Arbeiten	17
8.3 Handlungsanweisung zum Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten	19

Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder



Notruf 112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen

Hilflose Personen mitnehmen

Türen schließen

Den gekennzeichneten

Fluchtweg folgen

Aufzug nicht benutzen

Die Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen ist zu achten



Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung Teil B

nach DIN 14096:2014-05

für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

1. Einleitung

Der Brandschutz der IGZ Bamberg GmbH ist ein besonderes Thema.

In dieser Brandschutzordnung sind Informationen und Regeln für das Verhalten im Brandfall zusammengefasst, die auf ein spezielles Gebäude zugeschnitten sind. Sie enthält alle, für den Gefahrenfall notwendigen organisatorischen Maßnahmen. Darüber hinaus beinhaltet die Brandschutzordnung Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Bränden oder sonstigen Schadensfällen.

Sie verknüpft somit den baulichen- und betrieblich-organisatorischen Brandschutz mit dem abwehrenden Brandschutz der Feuerwehr. Die beschriebenen Maßnahmen und Regeln sind für alle zwingend einzuhalten.

Die Brandschutzordnung ist für das **gesamte Objekt**, alle dazugehörigen Gebäudeteile sowie die Freiflächen verbindlich.

Die Brandschutzordnung gilt für alle in diesem Bereich tätigen Beschäftigten, die sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten. Zeitweise Tätige (u.a. Fremdfirmen) sowie sonstige Nutzer und Besucher haben den Anordnungen des Betriebspersonals und der Feuerwehr Folge zu leisten.

Die gewerblichen Mieter haben ihre Mitarbeiter darüber zu informieren, wie sie sich im Brandfall zu verhalten haben, insbesondere darüber, welche Fluchtwege und Alarmvorrichtungen am Aufenthaltsort vorhanden sind, wo sich in der Nähe des Aufenthaltsortes Feuerlöschgeräte befinden und wie diese zu bedienen sind.

Verantwortliche haben die Pflicht, in angemessenen Abständen Brandschutzunterweisungen und Räumungsübungen durchzuführen sowie für die Kenntnis der Brandschutzordnung zu sorgen. Die Teilnahme an den genannten Unterweisungen und Übungen gehört zu den Dienstaufgaben jeden Mitarbeiters.

Alle Beschäftigten sind für den aktiven Brandschutz mitverantwortlich.

Menschenleben haben im Brandfall immer Priorität vor der Sicherstellung von Sachgütern.

Es ist deshalb unabdingbar, dass die Mitarbeiter ausreichend Kenntnisse über mögliche Brandrisiken besitzen.

Die unter Punkt 7 benannte verantwortliche Person ist für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Beschäftigten in ihren Bereichen verantwortlich.

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Beschäftigten, gewerblichen Mieter und Mitarbeiter, die in irgendeiner Form in der IGZ Bamberg GmbH tätig sind.

2. Brandverhütung

Alle Beschäftigten der IGZ Bamberg GmbH sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang (Teil A) vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer

sind strikt zu befolgen und durchzusetzen.

Brennbare Flüssigkeiten

sind niemals in Ausgüsse oder Toiletten zu schütten.

Elektrogeräte,

die ihrem Zweck zufolge, feuergefährliche Hitze entwickeln (z.B. Toaster, Tauchsieder). Von den Beschäftigten privat mitgebrachte Geräte müssen einem neuwertigen Zustand entsprechen und mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein. Die mitgebrachten Geräte müssen bei der darauffolgenden, routinemäßigen Elektrogeräteprüfung mitgeprüft werden.

Feuergefährliche Arbeiten

wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen oder solche, die auf sonstige Weise eine Brandgefahr darstellen, dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis) vorgenommen werden.

Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Die Firmen, die feuergefährliche Arbeiten ausführen, erhalten einen entsprechenden Handzettel gegen Unterschrift zur Kenntnisnahme.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden. Das heißt Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Rauch- und Brandschutztüren

sind auf den Fluren im Normalfall offengehalten. Bei Auslösen eines Rauchmelders schließen sich automatisch alle Rauchschutztüren in der betroffenen Ebene. Aus diesem Grund dürfen die Türen nicht verkeilt oder festgestellt werden.

Brandschutztüren sind frei zu halten. Im Brandfall schließen sie automatisch.

Jeder ist verpflichtet, z. B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind zu melden.

4. Flucht- und Rettungswege

Für die Feuerwehr gekennzeichnete Flächen, Treppen, Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

Fluchtwege, Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jeder Beschäftigte der IGZ Bamberg GmbH ist verpflichtet, sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungsschilder), aushängende "Flucht- und Rettungspläne", sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten im Verlauf der Rettungswege, dürfen nicht verdeckt und/oder verstellt werden.

Jeder hat die Pflicht, sich Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereichs einzuprägen. Fahrzeuge, die in Anfahrtszonen der Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Beschäftigten der IGZ Bamberg GmbH sind von ihrem Arbeitgeber über die, ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen, Standorte und Wirkungsweisen von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten. Zu beachten sind zusätzlich die entsprechenden Aushänge und Hinweise!

Beschäftigte sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion, der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Feuermelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Benutzte, defekte oder fehlende Feuerlöscher sind sofort auszutauschen.

6. Verhalten im Brandfall

Beachtung ist dem Aushang „**Verhalten im Brandfall**“, **Brandschutzordnung Teil A, gemäß DIN 14 096-1**, zu schenken.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Gefährdete Personen sind, soweit dies ohne Eigengefährdung möglich ist, in Sicherheit zu bringen. Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.

Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

7. Verantwortlichkeiten

Die nachfolgende Tabelle listet die verantwortlichen Personen:

Einheiten:	Verantwortlicher:
Zentrumleiter/ Prokurist	Herr Mario Mages

8. Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfall ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Jeder Brand ist sofort zu melden. Die Meldung erfolgt über die Telefonnummer 112 an die örtliche Feuerwehr mit folgenden genauen Angaben erfolgen:

Bei Alarmierung über das Telefon wird das sogenannte 5-W-Schema angewendet:

WER meldet?

Bei Betrieben auch den Namen des Betriebes / Betriebsteiles nennen.

WAS ist passiert?

Kurze stichwortartige Beschreibung der Lage, was brennt, besondere Gefahren (z. B Gasflaschen).

WIE VIELE sind betroffen / verletzt?

Angaben über Personen, die sich noch im Gebäude oder in Gefahr befinden, Anzahl von evtl. verletzten Personen, Art der Verletzung.

WO ist etwas passiert?

Möglichst genaue Beschreibung geben (z. B. Küche, Büro 1. Stock).

WARTEN auf Rückfragen!

Nachdem der Meldende diese Angaben gemacht hat, sollte der Meldestelle die Möglichkeit für Rückfragen gegeben werden. Das Gespräch wird grundsätzlich durch die Meldestelle beendet.

Nach erfolgter Meldung nicht sofort auflegen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten.

9. Alarmsignale beachten

Die Mitarbeiter sind mit den Gefahrenmeldeanlagen und Alarmsignalen vertraut zu machen. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

10. In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Aufzüge dürfen nicht zur Flucht benutzt werden.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht deren Rettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefährdung so gering wie möglich sein.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall von der giftigen, ätzenden oder erstickenden Wirkung des Brandrauchs aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um weiteres Verrauchen zu vermeiden. In verrauchten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

11. Löschversuche unternehmen

Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Bis 1000 Volt sollte dieser mindestens einen Meter betragen!

Die vorhandenen Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

Feuer in Windrichtung angreifen!

Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) von vorne beginnend ablöschen!

Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!

Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!

Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

12. Besondere Verhaltensregeln

Jeder Brand, auch der kleinste, sowie die Benutzung von Feuerlöschern, ist unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

Brandschutzordnung - Teil C

nach DIN 14096:2014-05

für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

1. Einleitung

Um die Gesundheit und die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten und fördern zu können, wird besonderer Wert auf die Einhaltung eines hohen Sicherheitsstandards im Bereich des Brandschutzes gelegt. Mit Erarbeitung dieser Brandschutzrichtlinie bekennt sich jede unter Punkt 7 benannte Person zu seiner Verantwortung für die Sicherheit innerhalb der IGZ Bamberg GmbH.

Die unter Punkt 7 benannte Person ist bestrebt, das brandschutztechnische Sicherheitsniveau - unabhängig von wirtschaftlichen Aspekten u. ä. - durch geeignete Maßnahmen und Strategien einzuhalten und gegebenenfalls zu verbessern.

Vorrangiges Ziel ist eine Brandverhütung und der Schutz von Belegschaft und Besuchern vor den negativen Auswirkungen eines Brandereignisses.

Sicherheit bedeutet die Vermeidung von Gefahren und ist damit ein zentrales Element der Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

Ein positives Sicherheitsempfinden der Mitarbeiter wird als Erfolgs- und Qualitätsmerkmal gewertet.

Eine Gewährleistung der Sicherung betrieblicher Technik, Informationen, Arbeitsprozesse und des entsprechenden Wissens wird durch aktive Schutzmaßnahmen angestrebt.

Durch ein starkes Engagement im Brandschutz, wird der Bestand des Unternehmens gesichert.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind angewiesen, im Sinne dieser Brandschutzordnung zu handeln

**Diese Brandschutzordnung wurde durch den (Zentrumsleiter)
am 18.12.2019 in Kraft gesetzt.**

2. Brandverhütung

2.1. Jeder Mitarbeiter

- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb
- Alle Mitarbeiter haben die Aufgabe, sich mit der jeweils aktuellen Brandschutzordnung sowie den Brandschutzeinrichtungen und Flucht- und Rettungswegen im jeweiligen Arbeitsbereich vertraut zu machen.

2.2. Der Brandschutzbeauftragte

Der Brandschutzbeauftragte hat in Zusammenarbeit und nach Vorgabe des technischen Leiters folgende Aufgaben:

- Mitwirken bei der Erstellung / Fortschreibung der Brandschutzordnung (Teile A, B und C)
- Mitwirken bei Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen
- Mitwirken bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren
- Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen und bei Anforderungen des Feuerversicherers, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen
- Beraten bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und Auswahl der Löschmittel
- Mitwirken bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
- Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen und dabei mitwirken
- Mitwirkung beim Planen, Organisieren und Durchführen von Räumungs- / Evakuierungsübungen
- Teilnehmen an behördlichen Brandschauen und Durchführen von internen Brandschutzbegehungen
- Aus- und Fortbilden von Beschäftigten in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen und von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben in einem Brandfall (Brandschutzhelfer)
- Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz
- Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen
- Überwachen der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen
- Kontrolle bezüglich der Einhaltung von festgelegten Brandschutzmaßnahmen insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten
- Unterstützen der Geschäftsführung bei Gesprächen mit den Brandschutzbehörden und Feuerwehren, den Feuerversicherern, den Berufsgenossenschaften, den Gewerbeaufsichtsämtern, usw.

2.3. Gewerbliche Mieter

Brandverhütung

Hat dafür zu sorgen, dass die Brandschutzordnung dem gesamten Personal bekannt gegeben und eingehalten wird. Er trägt Sorge dafür, dass alle Beschäftigten mindestens einmal jährlich in allen Fragen des Brandschutzes von Fachkundigen unterwiesen werden (ASR A2.2).

Im Schadensereignis

Der gewerbliche Mieter ist bei internen Gefahrenlagen (z. B. Brand) Ansprechpartner für die externen Einsatzkräfte.

Er gibt alle wesentlichen Informationen über die IGZ Bamberg GmbH (z. B. den Betriebszustand, neuralgische Punkte u. a.) an die Einsatzleitung der externen Einsatzkräfte weiter und arbeitet mit dieser - ggf. in einer gemeinsamen (örtlichen) Einsatzleitung - zusammen.

3. Meldung des Alarmierungsablaufes

In der IGZ Bamberg GmbH erfolgt die Alarmierung telefonisch über die örtliche Feuerwehr durch den Notruf 112.

Nach Alarmierung der Feuerwehr Information an die Zentrumsleitung.

4. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

4.1 Verhalten im Brandfall

- Im Haus befindliche Besucher sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen und sich am Sammelplatz einzufinden.
- Der aktuelle Aufenthaltsbereich ist auf ein mögliches Brandereignis zu überprüfen. Im Fall eines bestätigten Brandereignisses ist, soweit die Möglichkeit besteht, eine erste Brandbekämpfung einzuleiten und die Räumung des betroffenen Brand- / Rauchabschnittes unverzüglich zu veranlassen. Weiterhin muss frühzeitig Unterstützung angefordert werden.
- Menschenrettung hat immer oberste Priorität.

4.2 Auffinden verdächtiger Gegenstände

Im konkreten Verdachtsfall

- Gegenstand nicht berühren oder bewegen, nichts auf den Gegenstand legen.
- Gefahrenbereich weiträumig absperren.
- Keine Öffnungsversuche unternehmen.
- Polizei alarmieren.

5. Löschmaßnahmen

Aufgaben für die Selbsthilfekräfte

- Sobald ein Brand entdeckt wird, müssen Mitarbeiter mit den Löschmaßnahmen beginnen, soweit es nach ihrer eigenen Abschätzung ohne Gefährdungen der eigenen Person möglich ist. Gefährdete Personen sind zu warnen und haben den unmittelbaren Gefahrenbereich zu verlassen.
- Einrichtungen für die Brandbekämpfung befinden sich an den gekennzeichneten Stellen.
- Bei den Löschversuchen sind der Eigenschutz und die Sicherheitsabstände zu elektrischen Anlagen und Geräten (1 Meter) zu beachten.
- Personenbrände sind zu löschen (z. B. Feuerlöscher). Verletzte Personen sind mitzunehmen und den Ersthelfern zu übergeben. Brandverletzungen sollten nur mit fließendem Wasser (möglichst Trinkwasser) bis zum Eintreffen des Notarztes gekühlt werden.

6. Vorbereitung für den Einsatz für die Feuerwehr

- Einsatzstelle und Umgebung frei machen für eintreffende Kräfte und Mittel der Feuerwehr.
- Lotsen aufstellen.
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahme-/ Einspeisestellen für die Löschversorgung freihalten.
- Geeignete(n) Ansprechpartner für die Feuerwehr festlegen und im Einsatzfall bereitstellen.
- Pläne (z.B. Feuerwehr und Räumungspläne), Schlüssel und sonstige notwendige Informationen bereitstellen.

7. Nachsorge

- Sicherung der Brandstelle und Vorgehen nach der VDS- Richtlinie 2357 (Richtlinie zur Brandschadenssanierung)
- Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen).

8. Anhang

- Erlaubnisscheine für Heiß- und Schweißarbeiten
- Checklisten Bombendrohung
- Handlungsanweisung zum Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten
- VDS 2357 Richtlinie zur Brandschadenssanierung

8.1 Bombendrohung

Telefon-Checkliste bei Bombendrohung

Ihr Verhalten:	
Hintergrundgeräusche (Beschreibung)	
Zuhören	
Nicht unterbrechen	
Sofort Notizen machen	
Viele Informationen gewinnen	
Weitersprechen erreichen	
Sie notieren:	Angaben zum Anrufer:
Datum	Verwendete Sprache
Uhrzeit	Dialekt / Akzent
Genauer Text der Drohung	Geschlecht
	Geschätztes Alter
	Sprachart:
	<input type="radio"/> Langsam <input type="radio"/> aufgeregt <input type="radio"/> schnell
	<input type="radio"/> Laut <input type="radio"/> normal <input type="radio"/> leise
	<input type="radio"/> Verstellt <input type="radio"/> nasal <input type="radio"/> gebrochen
	<input type="radio"/> Lispelnd <input type="radio"/> bestimmt <input type="radio"/> klar
Dauer des Anrufes	Sonstige besondere Sprachmerkmale
Ihre Rückfragen:	
Wann wird die Bombe explodieren	Wo befindet sich die Bombe
Wie sieht die Bombe aus	Was ist das für eine Bombe
Wie ist die Bombe verzögert	Wie heißen sie
Von wo rufen sie an?	Warum haben sie die Bombe gelegt?

Nach Beendigung des Gesprächs bitte sofort

POLIZEI (110)

Zentrumsleitung Ruf intern (100) oder (0951 9649-100) informieren.

Erläuterungen zu Bombendrohungen

WICHTIG!

Das Gespräch mit dem Drohanrufer ist so zu führen, dass dieser in ein Gespräch verwickelt wird, um möglichst viele Informationen über die Ernsthaftigkeit des Anrufs zu erfahren. Dazu kann das beiliegende Formular benutzt werden.

Sollte der Anrufer die Zentrumsleitung sprechen wollen, ist dies unter einem Vorwand möglichst zu unterbinden, um das Gespräch komplett aufzuzeichnen.

8.2 Feuergefährliche Arbeiten

wie <input type="checkbox"/> Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnisschein nach § 30, BGV D 1)			
<input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Heißklebearbeiten <input type="checkbox"/> _____			
1	Arbeitsort / -stelle Brand-/explosions-gefährdeter Bereich	Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von.....m, Höhe vonm, Tiefe vonm	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger auftrennen) Arbeitsverfahren	_____ Auszuführen von (Name): _____	
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr		
3a	Beseitigung der Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind. <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.)	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
3b	Bereitstellung von Löschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO2... <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> Angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigung der Feuerwehr <input type="checkbox"/> _____	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> Während der feuergefährlichen Arbeiten	Name: _____
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten	
		Dauer: _____ Stunde/n	Name: _____
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr		
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder mit dessen Resten <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach Ex-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten _____ <input type="checkbox"/> _____	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachung von Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit	Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach _____ Stunde/n Name: _____	
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders: _____ Telefon: _____ Feuerwehr 112	
7	Auftraggeber Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung.	
	Datum	Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach §8 Abs.8 ArbSchG	
8	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und / oder 4a, 4b durchgeführt sind.	Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2

- Brandschutzordnung –
IGZ Bamberg GmbH, Kronacher Straße, 96052 Bamberg

	Datum	Unterschrift des Unternehmers oder seiner Beauftragten	Unterschrift
--	-------	--	--------------

Original z.Hd. des Ausführenden – **1. Durchschlag** für den Auftraggeber – **2. Durchschlag** für den Auftragnehmer

8.3 Handlungsanweisung zum Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

8.3.1 Einleitung / Definitionen

Schweiß- und Schneidarbeiten in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahr

Bei schweißtechnischen Arbeiten außerhalb dafür eingerichteter Werkstätten, muss mit dem Vorhandensein von Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahr gerechnet werden.

Bereiche mit Brandgefahr

sind Bereiche, in denen Stoffe oder Gegenstände vorhanden sind, die sich bei Arbeiten in Brand setzen lassen. Solche Stoffe oder Gegenstände sind z.B. Staubablagerungen, Papier, Pappe, Packmaterial, Textilien, Faserstoffe, Isolierstoffe, Kunststoffe, Holzwolle, Spanplatten, Holzteile, bei längerer Wärmeeinwirkung auch Holzbalken - auch wenn sie Bestandteil eines Gebäudes (Wände, Fußböden, Decken) sind.

Bereiche mit Explosionsgefahr

sind Bereiche, in denen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, z.B. durch brennbare Gase, Flüssigkeiten oder Stäube.

Eine explosionsfähige Atmosphäre

kann auch durch Anlagen- und Ausrüstungsteile sowie Rohrleitungsverbindungen entstehen, wenn deren technische Dichtheit nicht auf Dauer gewährleistet ist. Eine explosionsfähige Atmosphäre kann ebenso aus benachbarten Bereichen herrühren.

Bereiche mit Brand- und Explosionsgefahr sind **nicht** mehr als solche anzusehen, wenn durch Entfernen brennbarer Stoffe und Gegenstände die Brand- und Explosionsgefahr vollständig beseitigt wurde.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen mit Brand- oder Explosionsgefahr schweißtechnische Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn

- 1. eine Brandentstehung verhindert und**
- 2. eine explosionsfähige Atmosphäre ausgeschlossen ist.**

Mögliche Zündquellen

Brände oder Explosionen können durch Zündquellen entstehen, die bei schweißtechnischen Arbeiten auftreten, z.B. offene Flammen, Lichtbogen, heiße Gase, Wärmeleitung, Funken (heiße Metall- oder Schlacketeilchen), Widerstandserwärmung (bei Fehlern im Schweißstromkreis).

Funken als Zündquellen können auch weit entfernt von der Arbeitsstelle wirksam werden. Die Ausdehnung gefährdeter Bereiche in horizontaler und vertikaler Richtung wird durch die Flugweite und die anschließenden Bewegungen der von der Arbeitsstelle wegfliegenden oder abtropfenden, heißen Metall- oder Schlacketeilchen bestimmt.

Anhaltswerte zur Bestimmung durch Funkenflug gefährdeter Bereiche:

Die maßlichen Angaben über die Reichweiten in Tabelle 1 sind **Anhaltswerte** zur Bestimmung des durch Funkenflug gefährdeten Bereiches und berücksichtigen die Gesamtreichweite und das Zündvermögen heißer Metall- oder Schlacketeilchen bei fachgerechter Ausführung der Arbeiten und ungünstigen Arbeitsbedingungen. Übliche Verfahrensstörungen, z. B. Brennerabknall, sind eingeschlossen.

Die Reichweiten für den horizontalen Bereich umfassen auch mögliche Ablenkungen der Partikel aus ihrer Flugbahn durch Hindernisse in der Umgebung, z. B. Gerüste, Geländer. Die Reichweiten für thermisches Trennen schließen auch die für Schleifarbeiten ein. Raumbegrenzungen und wirksame Abschirmungen können diese Bereiche beschränken. Ausdehnung und Form des durch Funkenflug

gefährdeten Bereiches ergeben sich aus den Bewegungsbahnen heißer Partikel (siehe Bild 1) mit den Maßen aus Tabelle 1 und Bild 2.

Bei Arbeitshöhen über 3 m ist als Richtwert anzunehmen, dass sich mit jedem Meter zusätzlicher Arbeitshöhe der Bereich in der Horizontalen um etwa 0,5 m vergrößert.

Bei Brennschneid- und Lötarbeiten ist auf Grund des gerichteten Auswurfes von Partikeln mit einer Halbierung der Reichweite entgegengesetzt der Hauptauswurfrichtung zu rechnen.

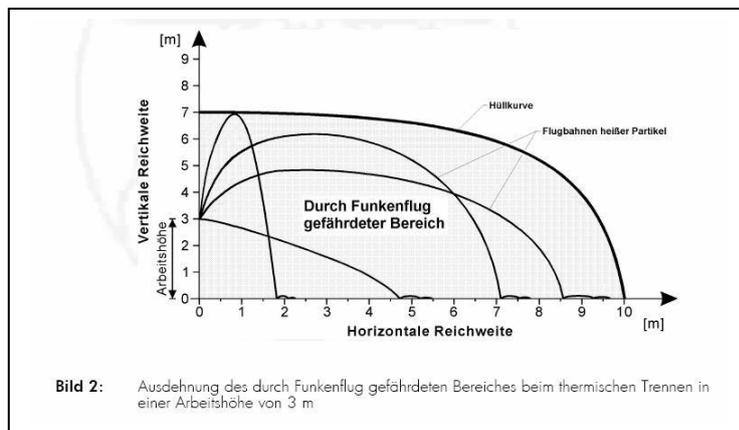
Außer durch heiße Metall- oder Schlacketeilchen kann darüber hinaus durch eine indirekte Einwirkung eine Brandentstehung verursacht werden, z.B. durch:

- **Wärmeleitung** über die unmittelbar zu bearbeitenden oder nahe gelegenen Bauteile in und durch Wände, Böden oder Decken in Nachbarbereiche hinein.
- **Sekundärflammen** bei Arbeiten mit Brenngas-, Sauerstoffgemischen an Rohrleitungen an entlegenen Öffnungen dieser Leitungen.

Tabelle 1 Anhaltswerte zur Bestimmung durch Funkenflug gefährdeter Bereiche

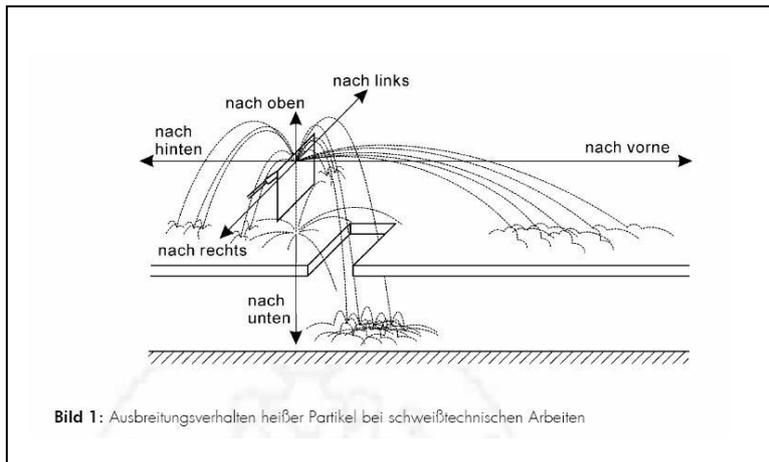
Arbeitsverfahren	Durch Funkenflug gefährdete Bereiche		
	Horizontale Reichweite ¹⁾	Vertikale Reichweite	
		nach oben	nach unten
Löten mit Flamme	bis zu 2 m	bis zu 2 m	bis zu 10 m
Schweißen (manuelles Gas- und Lichtbogen-schweißen)	bis zu 7,5 m	bis zu 4 m	bis zu 20 m
Thermisches Trennen	bis zu 10 m	bis zu 4 m	bis zu 20 m

1) Reichweite bei üblicher Arbeitshöhe von ca. 2 bis 3m



Je nach Arbeitsverfahren, Arbeitsweise und den örtlichen Gegebenheiten (z. B. Raumgeometrie, brennbare Materialien) kann der durch Funkenflug gefährdete Bereich außer dem unmittelbaren Arbeitsumfeld auch seine weitere Umgebung umfassen.

Sofern unverschlossene Öffnungen in den Raumbegrenzungen (z. B. Wände, Decken, Fußböden) vorhanden sind, ist damit zu rechnen, dass auch benachbarte Bereiche von Partikeln mit ausreichender Zündenergie erreicht werden können.



2. Maßnahmen

Kann durch das Entfernen brennbarer Stoffe und Gegenstände eine Brandentstehung nicht verhindert und eine explosionsfähige Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden, hat der Unternehmer ergänzende Sicherheitsmaßnahmen in einem

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten „Schweißerlaubnisschein“

schriftlich festzulegen und für deren Durchführung zu sorgen.

2.1 Entfernen von Brandlasten

Das Entfernen beinhaltet die vorrangige Verpflichtung des Unternehmers, sämtliche brennbaren Stoffe und Gegenstände zu entfernen. Das Entfernen schließt auch brennbare Stoffe und Gegenstände ein, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, z.B. Umkleidungen oder Isolierungen.

2.2 Ergänzende Sicherheitsmaßnahmen

Da sich das Entfernen häufig nicht vollständig verwirklichen lässt, z. B. baulichen Gegebenheiten, betriebstechnische Gründe, dienen ergänzende Sicherheitsmaßnahmen dazu, die Anforderungen zu erfüllen.

Die Sicherheitsmaßnahmen sollen unter Beachtung der jeweiligen Umgebungsbedingungen mit dem für diese Baumaßnahme Verantwortlichen abgestimmt werden.

Ergänzende Sicherheitsmaßnahmen zum Verhindern einer Brandentstehung sind:

- Freimachen der Arbeitsstelle
- Abdecken verbliebener, brennbarer Stoffe und Gegenstände oder andere geeignete Maßnahmen,
- Abdichten von Öffnungen zu benachbarten Bereichen,
- Bereitstellen geeigneter Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang,
- Überwachen durch einen Brandposten während schweißtechnischer Arbeiten
- wiederholte Kontrolle durch eine Brandwache im Anschluss an die schweißtechnischen Arbeiten.

2.2.1 Freimachen der Arbeitsstelle

Bewegliche brennbare Gegenstände und lagernde feuergefährliche Stoffe, auch Staub und Abfälle, aus der Umgebung der Arbeitsstelle entfernen. Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen aus dem Gefährdungsbereich (bei Arbeiten an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern).

Hinweis: Insbesondere bei Arbeiten an Rohrleitungen, Wärmeölträgerleitungen, Stahlträgern und

dergleichen können infolge von Wärmeleitung brennbare Materialien in angrenzenden Räumen entzündet werden. Derartige Materialien sind deshalb vor Aufnahme der Arbeiten zu entfernen.

2.2.2 Abdecken

Ortsfeste brennbare Bauteile wie Balkenwerk, Holzwände, -böden und -türen, Isolierungen aus Holz u. a. mit nicht entflammenden Schutzbelägen wie Blechtafeln, asbestfreien Brandschutzplatten, -matten oder -decken abdecken. Das Abdecken brennbarer Stoffe und Gegenstände kann z.B. auch durch Sand, Erde, geeignete Pasten, Schäume oder schwer entflammende Tücher erfolgen. Feuchthalten der Abdeckung verbessert deren Wirkung.

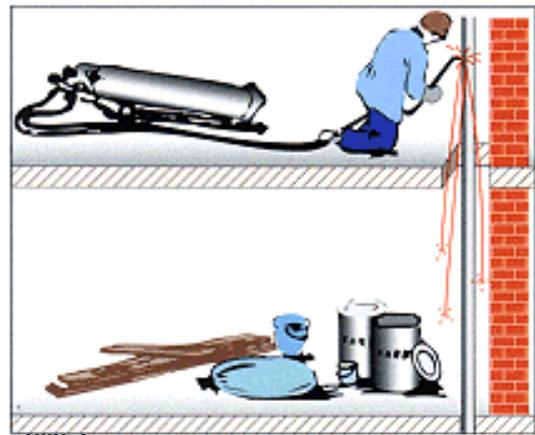
Eine andere geeignete Maßnahme kann z.B. ständiges Feuchthalten verbliebener brennbarer Stoffe und Gegenstände sein.

2.2.3 Abdichten

Das Abdichten von Öffnungen kann z.B. durch Lehm, Gips, Mörtel, geeignete Massen oder feuchten Sand erfolgen.

Öffnungen in benachbarte Bereiche sind z. B.

- Fugen,
- Ritzen,
- Mauerdurchbrüche,
- Rohröffnungen,
- Rinnen,
- Kamine,
- Schächte.



2.2.4 Brandposten

Der Brandposten hat die Aufgabe, den brandgefährdeten Bereich auf eine Brandentstehung zu beobachten, einen möglichen Brand in seiner Entstehung durch einen eigenen Löschangriff zu verhindern und gegebenenfalls weitere Hilfe herbeizuholen.

Zu diesem Zweck müssen Aufsichtspersonen und Brandwachen über sämtliche Schlüssel zu diesen Räumen verfügen.

Bei geringer Brandgefährdung kann die Aufgabe des Brandpostens in der Schweißerlaubnis oder der Betriebsanweisung auf den Schweißer übertragen werden. Der Brandposten soll in der Durchführung eines Löscheinsetzes geübt sein.

2.2.5 Brandwache

Die Anforderung bzgl. der Brandwache ist z. B. erfüllt, wenn beginnend mit der Beendigung der schweißtechnischen Arbeiten für die folgenden Stunden (mindestens zwei Stunden) eine regelmäßige Kontrolle der Arbeitsstelle (alle 20 Minuten) und ihrer Umgebung auf Glimmnester, verdächtige Erwärmung und Rauchentwicklung erfolgt.

Auch mobile Brandmelder können geeignet sein.

Die Möglichkeit zur schnellen Alarmierung von Löschkraften soll gegeben sein.

2.2.6 Überwachungsbereiche

Die Arbeitsstelle, ebenso die neben, über oder unter der Arbeitsstelle liegenden Räume sowie die weitere Gefahrenzone sind auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich zu untersuchen.

Die Untersuchung sollte (je nach Lage und Gefahr) während eines Zeitraums bis zu 24 Stunden und länger mehrfach wiederholt werden. Mit diesen Arbeiten sind in nur gut eingewiesene und zuverlässige Personen zu betrauen.

Hinweis: Wurden brandabschnittsbegrenzende Bauteile (Brandwände, Installationsschächte etc.) durchbrochen, müssen die entstandenen Öffnungen (ggf. zunächst provisorisch) mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abschottungsmitteln geschlossen werden. Je nach Situation vor Ort kann zusätzlich der Einsatz einer mobilen Brandmeldeanlage sinnvoll sein.

2.2.7 Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit

Es ist stets unbedingt darauf zu achten, dass Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase, Wärmeleitungen usw. keine brennbaren Gegenstände oder Stoffe gefährden oder entzünden.

- Bauteile, die infolge von Wärmeleitung gefährdet sind, müssen mit Wasser gekühlt werden.
- Die Arbeitsstelle samt den daneben, darüber und darunter liegenden Räumen ist von dem Brandposten laufend auf mögliche Brandherde hin zu kontrollieren.
- Es sind geeignete funktionstüchtige Löschgeräte bereitzuhalten.
- Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren und es sind unverzüglich Löschmaßnahmen einzuleiten.

2.2.8 Betriebsanweisung

Abweichend von Punkt 2 „Maßnahmen“ darf der Unternehmer bei regelmäßig wiederkehrenden, gleichartigen schweißtechnischen Arbeiten, bei denen eine Brandentstehung durch das Entfernen brennbarer Stoffe und Gegenstände nicht verhindert werden kann, die ergänzenden Sicherheitsmaßnahmen nach Punkt 2.2 „ergänzende Sicherheitsmaßnahmen“ statt in einer Schweißerlaubnis in einer **Betriebsanweisung** schriftlich festlegen.

Regelmäßig wiederkehrende, gleichartige schweißtechnische Arbeiten können z.B. auftreten bei Stahl- und Metallbau und installationstechnischen Arbeiten.

2.2.9 Maßnahmen in EX-Bereichen

Ergänzende Sicherheitsmaßnahmen zum Ausschließen einer explosionsfähigen Atmosphäre sind:

1. sicheres Abdichten gegenüber der Atmosphäre,
2. sicheres Abdichten gegenüber anderen Arbeitsbereichen,
3. lufttechnische Maßnahmen in Verbindung mit messtechnischer Überwachung während der Arbeiten und
4. Überwachen der Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeiten.

Diese Sicherheitsmaßnahmen dürfen erst aufgehoben werden, wenn die Arbeiten abgeschlossen sind und keine Zündgefahr mehr besteht.

- Sicheres Abdichten gegenüber Atmosphäre beinhaltet z.B. ein Abdichten fest eingebauter Behälter, Apparate oder Rohrleitungen.
- Zur messtechnischen Überwachung aufgestellte Gaswarngeräte sind zu beobachten, bei Gefahr sind die Arbeiten augenblicklich einzustellen.
- Lassen sich Gefahren durch eine explosionsfähige Atmosphäre trotz der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nicht ausschließen, sind schweißtechnische Arbeiten nicht zulässig.

2.2.10 Schweißerlaubnisschein

Die Schweißarbeiten dürfen erst beginnen, wenn vom Unternehmer die Schweißerlaubnis nach Punkt 2 „Maßnahmen“ oder die Betriebsanweisung nach Punkt 2.2.8 Betriebsanweisungen ausgehändigt wurde und die darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind.

3. Schweiß- und Schneidarbeiten nahe Behältern mit gefährlichem Inhalt

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass schweißtechnische Arbeiten an Behältern, die gefährliche Stoffe oder Zubereitungen enthalten oder enthalten haben können, unter Aufsicht eines Sachkundigen ausgeführt werden.

(Siehe auch „Arbeiten an Gasleitungen“ der DGUV Regel 100-500 Kap. 2.31 und „Umgang mit entleerten gebrauchten Gebinden“ (Merkblatt T005)).

- Behälter sind z.B. Tanks, Silos, Fässer, Apparate, Rohrleitungen, Kanäle.
- Gefährliche Stoffe oder Zubereitungen sind z.B. solche, die eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Eigenschaften aufweisen:
 - explosionsgefährlich, H-Satz: 200,201,202,203,204,240,241
 - brandfördernd, H-Satz: 270,271,272
 - hochentzündlich, H-Satz: 222,224,229
 - leicht entzündlich, H-Satz: 225,228
 - entzündlich, H-Satz: 230,231,220,223,229,226
 - krebserzeugend, H-Satz: 350,350i,351
 - sehr giftig, H-Satz: 400,410,411
 - giftig, H-Satz: 301,311,331
 - gesundheitsschädlich, H-Satz: 304,312,332
 - ätzend H-Satz: 314
 - reizend. H-Satz: 315,319,335

Auch geringe Reste solcher Stoffe können – insbesondere unter Schweißhitze – gefährlich werden. Solche Stoffe sind auch z.B. Heizöl, Dieselmotorenkraftstoff, Öle, Fette, bituminöse Massen.

3.1 Sachkunde

Sachkunde besitzen Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse über schweißtechnische Arbeiten an Behältern mit gefährlichem Inhalt haben und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut sind, dass sie das sichere Arbeiten an diesen Behältern beurteilen können.

Der Sachkundige hat vor Beginn der schweißtechnischen Arbeiten nach Abschnitt 1 unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Behälterinhaltes die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen und die Durchführung der Arbeiten zu überwachen.

Die Sicherheitsmaßnahmen umfassen in der Regel das Entleeren und Reinigen des Behälters sowie eine flammenerstickende Schutzfüllung während der schweißtechnischen Arbeiten, gegebenenfalls auch gefahrloses Abführen von Schadstoffen.

Die Eigenschaften des Behälterinhaltes können z.B. folgende Maßnahmen beim Entleeren und Reinigen erfordern:

1. Benutzen geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen,
2. Potentialausgleich zum Vermeiden elektrostatischer Aufladungen,
3. funkenfreies Öffnen der Verschlüsse,
4. Verwenden funkenfreier Entnahmeeinrichtungen,
5. Verwenden geeigneter Auffangbehälter.

Eine flammenerstickende Schutzfüllung ist erforderlich bei Behältern, die z. B. explosionsgefährliche oder entzündliche Stoffe enthalten haben. Die Schutzfüllung kann z. B. aus Wasser, Stickstoff oder Kohlendioxid bestehen.

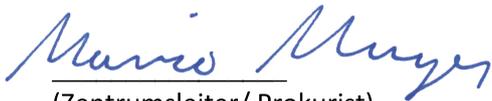
Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass vor schweißtechnischen Arbeiten an geschlossenen kleinen Hohlkörpern Maßnahmen getroffen sind, die das Entstehen eines gefährlichen Überdruckes verhindern. Geschlossene, kleine Hohlkörper sind z. B. Schwimmer, Ausdehnungsgefäße. Gefährlicher Überdruck kann z. B. durch eine Entlastungsbohrung verhindert werden.

Die Beschäftigten dürfen Fässer und andere Behälter, die gefährliche Stoffe enthalten oder enthalten haben können, bei schweißtechnischen Arbeiten nicht als Werkstückunterlage benutzen.

Wenn die aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht getroffen werden können, dürfen Schweiß- und Brennschneidarbeiten nicht durchgeführt werden.

Ort: Bamberg

In Kraft getreten am: 18.12.2019


(Zentrumsleiter/ Prokurist)